

Bundesrat

Drucksache **633/86**

29.12.86

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den
Zugang zum Markt im Güterkraftverkehr zwischen den
Mitgliedstaaten

KOM(86) 595 endg.; Ratsdok. 10522/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1986 - 121 - 680 70 - E - Ve 146/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1. Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Nr. 13/83 vom 22.5.1985 (1) und des Weißbuches der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes (2), das vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs vom 28. und 29.6.1985 befürwortet wurde, stimmte der Rat der Verkehrsminister auf seiner Tagung vom 14.11.1985 folgenden Leitlinien für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zu:

- Schaffung eines freien Verkehrsmarktes ohne mengenmäßige Beschränkungen bis spätestens 1992;
- schrittweise nichtdiskriminierende Anpassung der bilateralen Kontingente während der Übergangszeit und gleichzeitige Weiterentwicklung des Gemeinschaftskontingents;
- Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen während der Übergangszeit.

2. Ausserdem hat der Rat der Verkehrsminister auf seiner Tagung vom 30.6.1986 diese Leitlinie bekräftigt und zum zweiten der obigen Gedankenstriche Schlussfolgerungen gefasst, die insbesondere darauf abzielen,

- das System der bilateralen Genehmigungen mit bestimmten Kriterien für seine Anwendung beizubehalten,
- die jährliche Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ab 1. Januar 1987 von 15 auf 40%
- einen möglichst flexiblen Übergang zur endgültigen Marktordnung ab 1992 sicherzustellen.

(1) AB1. Nr. C 144 vom 13.6.1985.

(2) KOM(85) 310 endg.

3. Dieser Vorschlag zielt auf die Schaffung einer dem Urteil des Gerichtshofs und dem Vertrag entsprechenden Marktordnung für den Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten ab. Diese Marktordnung ist eine der Säulen der künftigen Ordnung dieses Verkehrs. Eine weitere, nicht minder wichtige Säule ist die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen der verschiedenen Mitgliedstaaten.

- Im Hinblick auf die Harmonisierung der Sozialvorschriften besteht die vorrangige Aufgabe der Zukunft darin, für eine Überwachung und wirksame Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die revidierte Ordnung, die am 29. September 1986 in Kraft getreten ist, zu sorgen;
- bei der Harmonisierung der Gewichte und Abmessungen haben die Entscheidungen des Rates vom 30. Juni 1986 eine zwar nicht vollkommene, aber doch befriedigende Lösung gebracht.
- Die Kommission prüft die Fragen der Besteuerung und der Wegeabgeltung.

II. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

A. ORDNUNG DES VERKEHRS WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS VON 1987 BIS 1991.

4. Während dieses Zeitraums sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen, die für eine reibungslose Marktordnung unerlässlich sind und darauf abzielen,

- dem Rat die Möglichkeit zu bieten, innerhalb der angemessenen Frist, die der Gerichtshof in seinem vorgenannten Urteil (Rechtssache 13/83) festgelegt hat, durch die Einführung der Dienstleistungsfreiheit im Güterkraftverkehr ihren Verpflichtungen nachzukommen;

- dem Güterkraftverkehr die Möglichkeit zu bieten, sich an diese neue Marktordnung ohne wirtschaftlich oder sozial nachteilige Auswirkungen anzupassen; der Güterkraftverkehr könnte dadurch die neuen Bedingungen gleich nach deren Inkrafttreten im Jahre 1992 optimal nutzen.

- 1992 den Übergang zu einem innergemeinschaftlichen Verkehrsmarkt ohne mengenmässige Beschränkungen auf progressive Weise im Einklang mit den Grundsätzen des Weissbuchs der Kommission über die Verwirklichung des Binnenmarktes sicherzustellen, die der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs vom 28. und 29.6.1985 in Mailand befürwortet und der Rat der Verkehrsminister am 14.11.1985 und 30.6.1986 bestätigt hat.

5. Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen mit den zu treffenden Bestimmungen auch an der Ordnung dieses Verkehrs die erforderlichen Änderungen allmählich und schrittweise vorgenommen werden, um den Markt nicht zu stören und zugleich dem Verkehrsgewerbe und der Industrie das Vertrauen zu geben, damit sie ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen und weiterhin investieren.

633/86

6. Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Dezember 1985 über den innergemeinschaftlichen Güterverkehr (1) erwähnt, ist die Kommission der Ansicht, dass die schrittweise (zeitlich in zwei Phasen gestaffelte) Umwandlung der bilateralen Genehmigungen in Gemeinschaftsgenehmigungen die geeignetste Lösung zur Erreichung dieser Ziele ist.

Das Ziel bestand darin, die - dem Urteil des Gerichtshofs nicht entsprechenden - bilateralen Kontingente möglichst rasch durch ein Gemeinschaftssystem zu ersetzen. In den letzten Beratungen zeigte der Rat der Verkehrsminister, dass er der Beibehaltung der bilateralen Kontingente bis 1991 und einer sehr starken Aufstockung des Gemeinschaftskontingents den Vorzug gibt, das letzten Endes aufgrund der zugelassenen Kapazität dafür sorgen soll, dass die bilateralen Kontingente nur noch eine unbedeutende Rolle spielen werden.

Der Rat hat nach seiner Leitlinie vom 14.11.1985 für die "gleichzeitige Entwicklung des Gemeinschaftskontingents" auf seiner Tagung vom 30.6.1986 politische Schlussfolgerungen beschlossen, die unter anderem darauf abzielen, die jährliche Aufstockung des Gemeinschaftskontingents von 15% auf 40% heraufzusetzen. Er hat ferner beschlossen, daß das während des Übergangszeitraums angewendete System der bilateralen Kontingente den Erfordernissen des Handelsaustauschs und der Verkehre zwischen den Mitgliedstaaten einschließlich der gesamten Erfordernisse im Transit durch alle Mitgliedstaaten entsprechen muss. Auf dieser Tagung forderte er die Kommission auf, ihm einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 zur jährlichen Aufstockung des Gemeinschaftskontingents um 40% zu unterbreiten.

Die Kommission schlägt daher vor, das Gemeinschaftskontingent ab 1. Januar 1987 jährlich um 40% aufzustocken.

(1) KOM(85) 742 endg.

- 5 -

Dabei ist die Kommission angesichts einer so starken Aufstockung der zulässigen Kapazität der Ansicht, dass mehr denn je für Krisensituationen vorzusorgen ist. Daher muss die Zuweisung der Genehmigungen an die Mitgliedstaaten auf Kriterien beruhen, die den tatsächlichen Bedarf jedes Mitgliedstaates bestmöglich widerspiegeln.

7. Krisenklausel

Aufgrund der folgenden Argumente für die Einführung von qualitativen Kriterien ist ein gemeinschaftliches Krisenmanagement (Krisenklausel) eingeführt worden, um schweren und möglicherweise anhaltenden Marktstörungen (Krise) im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Dieses Krisenmanagement soll bestimmte Korrekturmaßnahmen ermöglichen, wenn mit einem gemeinschaftlichen Entscheidungsverfahren Marktstörungen festgestellt werden.

8. Qualitative Kriterien

Angesichts der politischen Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Juni 1986, die darauf abzielen, sowohl die bilateralen Kontingente beizubehalten als auch das Gemeinschaftskontingent erheblich (um jährlich 40%) aufzustocken, sind in die Marktordnung des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten qualitative Kriterien für den Zugang zu diesem Markt einzuführen.

Diese Kriterien sollen dafür sorgen, dass

- die Verkehrsunternehmer alle erforderlichen Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung zur ordnungsgemässen Führung eines Verkehrsunternehmens erfüllen und
- die betreffenden Verkehre nur von Verkehrsunternehmern durchgeführt werden können, welche die bestehenden Vorschriften, insbesondere die Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten) und die Vorschriften für die Sicherheit im Strassenverkehr und den Umweltschutz, einhalten.

B. FREIER VERKEHRSMARKT OHNE MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN (ab 1.1.1992)

9. Das Konzept eines Verkehrsmarktes ohne mengenmäßige Beschränkungen, das bereits im Vorschlag der Kommission an den Rat vom 15. Juni 1983 (1) (KOM(83) 340 endg.) enthalten war, ist vom Rat auf seinen Tagungen vom 14.11.1985 und 30.6.1986 angenommen worden. Dieser Vorschlag wird durch den vorliegenden Vorschlag, in den das vorgenannte Konzept übernommen und durch Maßnahmen für eine reibungslose Ordnung des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ergänzt worden ist, ersetzt.

Die Marktordnung, die ab 1. Januar 1992 eingeführt werden soll, beruht unter anderem

- auf qualitativen Kriterien, die von den Verkehrsunternehmern als Voraussetzung für die Zulassung zum Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erfüllt werden müssen,
- auf der Beibehaltung und Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Regeln, um Störungen auf dem Verkehrsmarkt entgegenzuwirken (vgl. Ziffer 7),
- auf einem unverfälschten Wettbewerbssystem.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Endstufe in allen Mitgliedstaaten nur dann tatsächlich in Kraft treten, wenn bis dahin die Probleme des Durchgangsverkehrs durch Drittländer gelöst worden sind. Daher leitet die Kommission heute schon ein entsprechendes Vorgehen ein.

(1) ABl. Nr. C 179 vom 6.7.1983, S. 6.

III. BESONDERE ERWÄGUNGEN

Artikel 1

In Artikel 1 wird der Geltungsbereich der Verordnung festgelegt. In Absatz 2 wird berücksichtigt, daß die gegenwärtig geltenden Regelungen ohne mengenmäßige Beschränkungen in der Übergangszeit für Beförderungen von Umzugsgut, den kombinierten Verkehr und Beförderungen im Sinne der ersten Regelungen möglichst weitgehend durch die einheitlichen Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt werden.

Artikel 2

Absatz 1

In diesem Absatz wird für 1987 die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen festgesetzt, die wie folgt errechnet wird :

- Aufstockung des Gemeinschaftskontingents um 40% gegenüber dem Kontingent für 1986,
- Berücksichtigung einer Korrektur der Aufteilung des Gemeinschaftskontingents bei einigen Mitgliedstaaten entsprechend den ins Protokoll der Ratstagung vom 20. Dezember 1985 (1) aufgenommenen Erklärungen bei der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 3677/85 (2) des Rates vom 20.12.1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 (3) und
- unter Berücksichtigung der neuesten Zahlenangaben.

(1) Dok. 11338/85 TRANS 213 und 10626/85 TRANS 191 + COR 1.

(2) AB1. Nr. L 354 vom 30.12.1985, S. 46.

(3) AB1. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 1.

Absatz 2

Darin wird der Grundsatz aufgestellt, daß das Gemeinschaftskontingent 1988, 1989, 1990 und 1991 gegenüber dem Kontingent des Vorjahres jeweils um 40% aufgestockt wird.

Absatz 3

Er enthält die Grundsätze, nach denen die sich aus der Aufstockung des Kontingents ergebenden Gemeinschaftsgenehmigungen auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Diese Grundsätze sind die selben wie in der gegenwärtig geltenden Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 (50% auf linearer Grundlage und 50% unter Berücksichtigung der Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen). Es ist wichtig, daß die Verteilung dieser Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten von der Ausnutzung der Genehmigungen durch die Verkehrsunternehmer abhängt. Dadurch können die Genehmigungen nach dem Bedarf verteilt werden. Ein Mitgliedstaat, dessen Verkehrsunternehmer die Gemeinschaftsgenehmigungen in starkem (geringem) Maße ausgenutzt haben, enthält im darauffolgenden Jahr mehr (weniger) Genehmigungen, als er dann erhielte, wenn seine Verkehrsunternehmer sie durchschnittlich ausgenutzt hätten. In der Berechnungsweise wird also eine automatische Korrektur eingebaut.

Wie vorstehend in Absatz 1 erwähnt, werden bei der Aufteilung für 1987 die ins Protokoll der Ratstagung vom 20.12.1985 aufgenommenen Erklärungen bei der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 3677/85 berücksichtigt.

Absätze 4 und 5

Diese Absätze enthalten Verfahrensvorschriften.

Artikel 3

Die Merkmale der Gemeinschaftsgenehmigungen haben sich gegenüber der gegenwärtig geltenden Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 im großen und ganzen nicht geändert.

Auf eine Änderung ist jedoch hinzuweisen: Die jährlichen Genehmigungen können bis zu 30% in Genehmigungen mit kurzer Geltungsdauer von 30 Tagen umgewandelt werden. Dies dürfte eine effiziente und gerechte Verteilung auf alle Verkehrsunternehmer, die Anspruch auf Verkehrsgenehmigungen haben, ermöglichen.

Artikel 4

Um festzustellen, inwieweit die Gemeinschaftsgenehmigungen ausgenutzt werden, übernimmt dieser Artikel aus der gegenwärtig geltenden Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 einmal die Verpflichtung der Verkehrsunternehmer, die im Rahmen einer Gemeinschaftsgenehmigung fallenden Beförderungen in ein Fahrtenberichtsheft einzutragen, und zum anderen die Vorschriften über die Zusammenstellung und Verarbeitung der erfaßten Daten.

Artikel 5

Die Krisenklausel gilt ab 1. Januar 1987 und soll bereits in der Übergangszeit dafür sorgen, daß eine Marktstörung überwunden werden kann.

Absatz 1

In diesem Absatz werden Massnahmen dargelegt, die im Krisenfall durchgeführt werden können, und mit denen eine Erhöhung der Kapazität des Güterkraftverkehrs in Grenzen gehalten werden kann.

Absatz 2

Dieser Absatz enthält die zusätzlichen Massnahmen, die getroffen werden können, wenn lediglich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine Krise entsteht.

Absatz 3

In diesem Absatz wird der Begriff "Krise" definiert.

Absatz 4

In diesem Absatz wird das Gemeinschaftsrecht festgelegt, in dessen Rahmen die Kommission die zur Behebung der Krise erforderlichen Entscheidungen trifft.

Artikel 6

Er legt fest, daß die qualitativen Kriterien, die in der Endstufe an die Stelle der mengenmäßigen Beschränkungen für den Zugang zum Verkehrsmarkt treten sollen, vom 1.1.1987 an eingeführt werden.

Artikel 7

Dieser Artikel enthält den Hinweis, daß die Endphase am 1.1.1992 anläuft.

Artikel 8

Nach diesem Artikel ist der grenzüberschreitende Güterkraftverkehr in der Gemeinschaft genehmigungspflichtig, kann jedoch nicht kontingentiert werden.

Artikel 9

In diesem Artikel werden die Merkmale der Genehmigungen in der Endstufe festgelegt. Auch bietet dieser Artikel den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, Kopien der Genehmigung zu beantragen. Dies ist erforderlich, damit die Krisenklausel in der Endstufe angewandt werden kann (siehe Artikel 15).

Artikel 10

In diesem Artikel werden die qualitativen Kriterien für den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt festgelegt.

Artikel 11

Gegenstand dieses Artikels sind die Gültigkeitsdauer (3 Jahre) und die Verlängerungen der Genehmigung.

Artikel 12

Damit die Krisenklausel ordnungsgemäß angewandt werden kann (siehe Artikel 15), ist es unerlässlich, daß die Verkehrsunternehmen die Angaben über die Zahl der im grenzüberschreitenden Verkehr benutzten Fahrzeuge, ihr amtliches Kennzeichen und ihre Nutzlast übermitteln und daß die zuständigen Behörden ein Verzeichnis dieser Fahrzeuge erstellen.

Artikel 13

In diesem Artikel werden die Gründe dargelegt, aus denen die Genehmigung entzogen werden kann.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission über die Zahl der erteilten Genehmigungen zu unterrichten, damit diese im Krisenfall in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Artikel 15

Hierbei handelt es sich um die Krisenklausel in der Endstufe.

Absatz 1

In diesem Absatz werden die Maßnahmen dargelegt, die im Krisenfall durchgeführt werden können und mit denen eine Erhöhung der Kapazität des Güterkraftverkehrs in Grenzen gehalten oder diese eingefroren werden soll.

Absatz 2

Dieser Absatz enthält die zusätzlichen Maßnahmen, die getroffen werden können, wenn lediglich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine Krise auftritt.

Artikel 16

In diesem Artikel handelt es sich um die Überwachungsmaßnahmen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen.

Artikel 17

Es ist unerlässlich, für folgende Beförderungen bestimmte spezifische Regelungen beizubehalten, die in dieser Verordnung nicht genannt werden:

- Beförderungen von Umzugsgut, da die Genehmigungen für diese Beförderungen auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (EKVM) verwendet werden können;
- Beförderungen im kombinierten Güterverkehr, ausgenommen Artikel 2 und 4 der Richtlinie 75/130/EWG, da in der Endstufe auch die Beförderungen im kombinierten Verkehr den nichtkontingentierten Genehmigungen im Sinne von Artikel 5 unterliegen werden. Gegebenenfalls wird die Kommission neue Vorschläge zur Förderung des kombinierten Verkehrs ausarbeiten;
- die in Anhang I der ersten Richtlinie genannten Beförderungen, da diese nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind.

Artikel 18 und 19

Keine Bemerkungen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

Über den Zugang zum Markt im Güterkraftverkehr
zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik schließt unter
anderem ein, daß für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr
zwischen den Mitgliedstaaten und den Transitverkehr durch deren
Hoheitsgebiet gemeinsame Regeln unter Beachtung der Grundsätze
eines unverfälschten Wettbewerbs festgesetzt werden.

Die Märkte des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs zwischen
den Mitgliedstaaten unterliegen der Wettbewerbsordnung des
Vertrags, insbesondere den Artikeln 85 und 86 sowie den Regeln der
Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 (1) des Rates vom 19. Juli 1968 über
die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-,
Straßen- und Binnenschiffsverkehrs.

Auf Grund des Urteils des Gerichtshofes vom 22. Mai 1985 in der
Rechtssache 13/83 (2) sowie der Schlußfolgerungen des Europäischen
Rates der Staats- und Regierungschefs zum Weißbuch der Kommission
über die Vollendung des Binnenmarktes (3) einigte sich der Rat auf
seinen Tagungen am 14. November 1985 und 30. Juni 1986 insbesondere
darauf, bis spätestens 1992 einen freien Markt ohne mengenmäßige
Beschränkungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zu schaf-
fen.

(1) ABl. Nr. L 175 vom 23.7.1968.

(2) ABl. Nr. C 144 vom 13.6.1985.

(3) KOM(85) 310 endg.

Die Kommission hat im Dezember 1985 dem Rat ihre Ansichten zur Ordnung des Güterkraftverkehrsmarktes und zu den notwendigen Entwicklungen mitgeteilt (1).

Diese Einigung des Rates sieht eine Übergangszeit vor, die 1992 zur Endstufe führen soll.

Während der Übergangszeit sind Maßnahmen zu treffen, die dem Straßenverkehr die Möglichkeit bieten, sich ohne wirtschaftlich und sozial nachteilige Folgen an die künftige Marktordnung anzupassen. Diese Maßnahmen müssen es auch ermöglichen, Fortschritte auf dem Wege zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im grenzüberschreitenden Verkehr zu erzielen.

Es hat sich gezeigt, daß eine jährlich 40%ige Aufstockung der Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen, die im Rahmen des Gemeinschaftskontingents erteilt werden, eine geeignete Lösung ist, um schrittweise und ohne Marktstörungen 1992 zur Endstufe zu gelangen.

Damit der Verkehrsbedarf berücksichtigt werden kann, sind die Gemeinschaftsgenehmigungen, die sich aus der Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ergeben, auf die Mitgliedstaaten nach Regeln zu verteilen, die insbesondere die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen durch die Verkehrsunternehmer berücksichtigen.

Es müssen Geltungsbereich und Geltungsdauer der Gemeinschaftsgenehmigungen sowie alle Regeln für ihre Erteilung und Ausnutzung festgelegt werden.

In der Übergangszeit sind die qualitativen Kriterien zu verstärken, denen die Verkehrsunternehmer genügen müssen, um Zugang zu den Märkten des grenzüberschreitenden Verkehrs zu erhalten. Mit diesen Kriterien ist sicherzustellen, daß die Verkehrsunternehmer alle notwendigen Garantien für die ordnungsgemäße Führung eines Verkehrsunternehmens bieten.

(1) Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Dezember 1985 (KOM(85) 442 endg.).

In der Übergangszeit muß ein gemeinschaftliches Krisenmanagement eingeführt werden, um etwaigen Marktstörungen entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, Maßnahmen festzulegen, die im Krisenfall getroffen werden können, den Begriff "Kris." zu definieren und ein gemeinschaftliches Beschlußverfahren zu erarbeiten.

Zur Verwirklichung der im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes und der vom Rat am 14. November 1985 und am 30. Juni 1986 vereinbarten Ziele ist in der Endstufe eine Regelung für den Zugang zum Verkehrsmarkt ohne mengenmäßige Beschränkungen zu schaffen.

Eine solche Regelung ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Schaffung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes, der den Zielen des Vertrags entspricht und von Vorschriften zur Sicherung eines unverfälschten Wettbewerbs bestimmt wird. Eine derartige Regelung trägt auch zur vollständigen Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten bei.

Die künftige Regelung des Zugangs zum Markt des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten muß durch eine nichtkontingentierte Genehmigung herbeigeführt werden. Es sind die Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Genehmigungen sowie deren Geltungsbereich, Geltungsdauer und Verwendungsmöglichkeiten festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für den gewerblichen Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat für die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zurückgelegten Transitstrecken sowie für Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.
2. Bis zum 31. Dezember 1991 gilt diese Verordnung nicht für
 - Beförderungen gemäß der ersten Richtlinie des Rates vom 23.7.1962 (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19.12.1984 (2),
 - die Beförderung von Umzugsgut gemäß der Richtlinie 65/269/EWG des Rates vom 13.5.1965 (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/505/EWG des Rates vom 14.11.1985 (4),
 - den kombinierten Verkehr gemäß der Richtlinie 75/130/EWG des Rates vom 17.2.1975 (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/306/EWG des Rates vom 28.7.1982 (6).

Artikel 2

1. Für das Jahr 1987 wird die Gesamtzahl der Gemeinschaftsgenehmigungen, die allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftskontingents zugeteilt werden, auf 11.475 festgesetzt.
2. Ab 1988 wird das Gesamtkontingent nach Absatz 1 während eines Zeitraums von vier Jahren alljährlich um 40% aufgestockt.
3. Die sich aus der Aufstockung des Kontingents ergebenden Gemeinschaftsgenehmigungen werden auf die Mitgliedstaaten zu 50% linear und zu 50% im Verhältnis zur Ausnutzung der Genehmigungen des Gemeinschaftskontingents durch die in jedem Mitgliedstaat ansässigen Verkehrsunternehmer aufgeteilt.

Die Berechnungsweise für die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen wird in Anhang VI dargelegt.

Für 1987 werden die jedem Mitgliedstaat zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen wie folgt festgesetzt:

Belgien	976
Dänemark	929
Bundesrepublik Deutschland	1.735
Frankreich	1.488
Griechenland	293
Irland	341
Italien	1.424
Luxemburg	404
Niederlande	1.553
Portugal	416
Spanien	1.014
Vereinigtes Königreich	902

- (1) ABl. Nr. 70 vom 6.08.1962, S. 2005/62.
 (2) ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 72.
 (3) ABl. Nr. 88 vom 24.05.1965, S. 1469/65.
 (4) ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 27.
 (5) ABl. L 48 vom 22.02.1975, S. 31.
 (6) ABl. L 247 vom 23.08.1982, S. 6.

633/86

4. Die Kommission legt nach Konsultation der Mitgliedstaaten bis 1. Oktober jedes Jahres ab dem Jahr 1987 entsprechend den vorstehend aufgestellten Kriterien die sich aus der Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ergebende Zuteilung zusätzlicher Genehmigungen an die Mitgliedstaaten nach Absatz 2 fest.

Die Entscheidung der Kommission wird mit ihrer Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten wirksam.

5. Erweist sich die Entwicklung der Kapazität im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die Gegenstand des Gemeinschaftskontingents ist, im Vergleich zur Entwicklung der Verkehrsnachfrage als unzureichend, so beschließt die Kommission eine angemessene Aufstockung dieses Kontingents und seine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten.

Es sind die Regeln nach Absatz 4 anwendbar.

Artikel 3

1. Die Gemeinschaftsgenehmigungen berechtigen ihre Inhaber, Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf allen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Leertouren mit ihren Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchzuführen.
2. Die Gemeinschaftsgenehmigungen entsprechen dem Muster in Anhang I. In diesem Anhang werden auch die Bedingungen für die Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen festgelegt.

3. Die Gemeinschaftsgenehmigungen werden auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar.

Jede Gemeinschaftsgenehmigung darf nur für ein Fahrzeug verwendet werden. Bei Fahrzeugkombinationen ist sie in der Zugmaschine mitzuführen; die Genehmigung gilt auch dann für die Fahrzeugkombination, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Inhabers der Genehmigung zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist bzw. in einem anderen Staat der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist.

Die Genehmigung ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die Gemeinschaftsgenehmigungen gelten für ein Kalenderjahr. Sie können jedoch von der zuständigen Behörde des Staates, der sie erteilt hat, vor dem Verfallstag insbesondere dann entzogen werden, wenn diese die Ausnutzung als unzureichend erachtet.
5. Die Gemeinschaftsgenehmigungen werden von der Kommission zum Zwecke der Erteilung an die Verkehrsunternehmer den Mitgliedstaaten zugeteilt.
6. Die Gemeinschaftsgenehmigungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Verkehrsunternehmern im Rahmen der jedem Mitgliedstaat zugeteilten Gesamtzahl nach den jeweiligen innerstaatlichen Verfahren und unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts erteilt.
7. Bis zum 1. Januar jedes Jahres kann ein Mitgliedstaat beantragen, von diesem Zeitpunkt an bis zu 30% der Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen in Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer, das heißt mit einer Geltungsdauer von 30 Tagen, umzuwandeln.

Eine Gemeinschaftsgenehmigung kann in zwölf Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer umgewandelt werden.

8. Die Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer entsprechen dem Muster in Anhang II. In diesem Anhang werden auch die Bedingungen für die Ausnutzung dieser Genehmigungen festgelegt.
9. Die Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer werden von der Kommission den Mitgliedstaaten zugeteilt, die sie sodann den Verkehrsunternehmern gegen die Rückgabe einer entsprechenden Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen, die ein Kalenderjahr gültig sind, erteilen.

Artikel 4

1. Beförderungen im Rahmen einer für ein Kalenderjahr geltenden Gemeinschaftsgenehmigung im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 werden in ein Fahrtenberichtsheft eingetragen, dessen Muster selbst den allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung und Übermittlung der Auskünfte in Anhang III und Anhang IV enthalten sind.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ohne Namensangaben die für jedes Quartal erfassten Daten innerhalb der auf das Bezugsquartal folgenden drei Monate in Form einer Tabelle entsprechend dem Muster des Anhangs V.

Die Gemeinschaft erstattet den Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Kosten, die mit der Auswertung der statistischen Daten und der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Tabellen verbunden sind.

3. Auskünfte im Sinne der vorausgehenden Absätze dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Es ist verboten, sie für steuerliche Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
4. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten möglichst rasch die zusammenfassenden Übersichten, die anhand der ihr gemäß Absatz 2 übermittelten Daten erstellt werden.

Artikel 5

1. Wird im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr innerhalb der Gemeinschaft eine schwerwiegende und möglicherweise anhaltende Störung festgestellt, so können nach dem Verfahren gemäß Absatz 4 ab dem 1. Januar 1987 folgende Massnahmen getroffen werden, um das Gleichgewicht zwischen Verkehrsnachfrage und Verkehrsangebot herzustellen :

- Verringerung oder Nichtanwendung der Aufstockungen der Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen gemäß Artikel 2;

- Erteilung von Gemeinschaftsgenehmigungen an neu auf die betreffenden Märkte gekommene Verkehrsunternehmen nur dann, wenn diese die zusätzlichen Bedingungen erfüllen, dass
 - zwischen ihnen und den Verkehrsunternehmen, die bereits auf diesem oder diesen Märkten tätig sind, keine finanziellen Verbindungen bestehen, und
 - ihre Fahrzeuge zu mindestens 75% aus Eigenmitteln finanziert werden.
- 2. Tritt eine Störung im Sinne von Absatz 1 ausschliesslich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates auf einem oder mehreren Märkten des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs auf, so können ferner folgende Massnahmen getroffen werden :
 - Aussetzung des Rechts auf Teilnahme am innerstaatlichen Verkehr des betreffenden Mitgliedstaates gemäss Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind;
 - Aufhebung der Gültigkeit eines bestimmten Prozentsatzes der Genehmigungen eines jeden Mitgliedstaates der Gemeinschaft für Beförderungen, die von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten ausgehen.
- 3. Eine ernste und möglicherweise anhaltende Störung des Marktes des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs liegt dann vor, wenn
 - die durchschnittlichen Gewinne der dort tätigen Verkehrsunternehmer nicht ausreichen, um die Rentabilität eines ordnungsgemäss geführten und seine Kapazität normal ausnutzenden Unternehmens sicherzustellen,
 - die Beförderungskapazität im grenzüberschreitenden Verkehr die festgestellte Nachfrage erheblich übersteigt und die kurz- und mittelfristigen Prognosen für den betreffenden Markt in absehbarer Zukunft keine dauerhafte Verbesserung erwarten lassen,
 - die Zahl der in Konkurs geratenen Verkehrsunternehmer merklich zugenommen hat,
 - die Arbeitslosigkeit im Güterkraftverkehr spürbar gestiegen ist,
 - die Umwelt durch die Überlastung bestimmter Strecken ernsthaft bedroht wird.

4. Die Marktstörung wird von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates und nach Anhörung der Mitgliedstaaten festgestellt; die Kommission trifft binnen zwei Monaten eine Entscheidung; sie legt den räumlichen Geltungsbereich, die Dauer und den Umfang der betroffenen Beschränkungen des Marktzugangs fest. Die Dauer dieser Beschränkungen darf in einem Anfangszeitraum zwölf Monate nicht überschreiten, kann aber bei einem Anhalten der Krise auf Antrag eines Mitgliedstaates gemäß dem oben beschriebenen Verfahren verlängert werden.

Die Entscheidung der Kommission tritt nach dreißig Tagen in Kraft.

5. Die Maßnahmen nach Absatz 4 werden von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgeführt.

Artikel 6

Für die Erteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen an Verkehrsunternehmer gelten die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 1 ab dem 1. Januar 1987.

Artikel 7

Ab dem 1. Januar 1992 sind die Gemeinschaftskontingente und die bilateralen Kontingente aufgehoben, und der Zugang zu den Verkehrsmärkten im Sinne dieser Verordnung wird durch die Artikel 8 bis 19 geregelt.

Artikel 8

Beförderungen im Sinne dieser Verordnung, ausgenommen Beförderungen gemäß Anhang I der ersten Richtlinie über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19.12.1984 (2) sind genehmigungspflichtig, aber nicht kontingentiert. Diese Genehmigungen ermöglichen ihrem Inhaber den Zugang zum Verkehrsmarkt ohne mengenmäßige Beschränkungen.

Artikel 9

1. Die Genehmigungen und beglaubigte Ausfertigungen werden von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Verkehrsunternehmer eine Niederlassung im Sinne von Artikel 52 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat. Der Verkehrsunternehmer kann so viele beglaubigte Ausfertigungen der Genehmigung beantragen, wie er Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr einzusetzen wünscht.
2. Die Genehmigungen entsprechen dem Muster des Anhangs VII. In diesem Anhang sind auch die Voraussetzungen für die Ausnutzung der Genehmigungen festgelegt.
3. Die Genehmigungen werden auf den Namen eines Verkehrsunternehmers ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Eine Genehmigung oder ihre beglaubigte Abschrift darf jeweils nur für ein Fahrzeug verwendet werden. Sie ist im Falle einer Fahrzeugkombination in der Zugmaschine mitzuführen; sie gilt auch dann für die gesamte Fahrzeugkombination, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Inhabers der Genehmigung zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist oder wenn er in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Staat der Europäischen Verkehrsministerkonferenz zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist. Die Genehmigung oder eine beglaubigte Ausfertigung ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(1) ABl. Nr. 70/62 vom 6.08.1962, S. 6.

(2) ABl. Nr. L 335 vom 22.12.1984, S. 72.

Artikel 10

1. Die Genehmigung wird erteilt, sofern der Verkehrsunternehmer
 - die in der Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12.11.1974 (1) genannten Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt;
 - in den letzten drei Jahren keinerlei schwerer und wiederholter Verstösse gegen nationale oder internationale Vorschriften auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Strassenverkehrs, insbesondere gegen die Vorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Sicherheit im Strassenverkehr und die Strassenverkehrsordnung überführt wurde;
 - mindestens drei Jahre als Güterkraftverkehrsunternehmer im innerstaatlichen Verkehr tätig war oder am 1. Januar 1987 bereits im grenzüberschreitenden Verkehr tätig ist und
 - seinen Antrag anhand von Angaben begründet, die seinen tatsächlichen Bedarf an einer Genehmigung oder ihrer Verlängerung nachweisen.
2. Die Mitgliedstaaten können nach Zustimmung der Kommission die Voraussetzungen von Absatz 1 für die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verkehrsunternehmer verschärfen, sofern diese ergänzenden Voraussetzungen nicht zu mengenmässigen Beschränkungen führen und sie mit dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit sowie einem unverfälschten Wettbewerb vereinbar sind.

(1) ABl Nr. L 308 vom 19.11.1974, S. 18.

Artikel 11

1. Die Genehmigung ist befristet. Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens drei Jahre.
2. Eine Genehmigung, deren Gültigkeitsdauer abläuft, wird auf Antrag des Inhabers der Genehmigung ganz oder teilweise für höchstens drei Jahre verlängert.

Artikel 12

1. Bei der Einrichtung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung und danach am 1. Juni des Jahres teilt der Verkehrsunternehmer den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist, die Zahl der im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeuge, ihr amtliches Kennzeichen und ihre Nutzlast mit.
2. Auf Antrag des Verkehrsunternehmers händigen die zuständigen Stellen für jede Genehmigung und beglaubigte Ausfertigung davon ein Verzeichnis dieser Fahrzeuge mit dem betreffenden amtlichen Kennzeichen aus; dieses Verzeichnis ist im Fahrzeug mitzuführen.

Artikel 13

Die zuständigen Stellen entziehen die Genehmigung, wenn der Verkehrsunternehmer

- ungenaue Angaben über Angaben erteilt, die für die Erteilung der Genehmigung wichtig waren;
- nach Erteilung der Genehmigung schwerer und wiederholter Verstösse gegen nationale und internationale Beförderungs- und Verkehrsvorschriften, insbesondere gegen die Vorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Sicherheit im Strassenverkehr und die Strassenverkehrsordnung, Überführt wurde.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis 31. Dezember jedes Jahres über die Zahl der erteilten Genehmigungen sowie über die gemäss Artikel 12 Absatz 1 eingegangenen Mitteilungen.

Artikel 15

1. Werden im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr innerhalb der Gemeinschaft ernste und möglicherweise anhaltende Störungen gemäss Artikel 5 Absatz 3 festgestellt, so können gemäss dem Verfahren in Artikel 5 Absätze 4 und 5 folgende Massnahmen getroffen werden :
 - Verbot von Beförderungen mit Fahrzeugen, die nicht in dem Verzeichnis nach Artikel 12 Absatz 2 aufgeführt sind; dieses Verzeichnis ist in jedem Fahrzeug mitzuführen;
 - Weigerung bei der Feststellung einer Krise, für Fahrzeuge, die nicht in dem Verzeichnis nach Artikel 12 Absatz 2 aufgeführt sind, Ausfertigungen von Genehmigungen im Sinne von Artikel 5 Ziffer 4 auszustellen;
 - Erteilung von Genehmigungen für neu auf die betreffenden Märkte gekommene Verkehrsunternehmer nur dann, wenn diese die zusätzlichen Bedingungen erfüllen, dass
 - zwischen ihnen und den Verkehrsunternehmern, die bereits auf diesem bzw. auf diesen Märkten tätig sind, keine finanziellen Verbindungen bestehen;
 - ihre Fahrzeuge mindestens zu 75% aus Eigenmitteln finanziert werden.
2. Tritt eine Störung im Sinne von Absatz 1 ausschliesslich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf einem bzw. mehreren Märkten des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs auf, so können ferner Massnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 2 getroffen werden.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten gewähren einander Reistand im Hinblick auf die Anwendung und Überwachung dieser Verordnung.
2. Erhalten die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates davon Kenntnis, dass der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung begangen hat, so unterrichtet der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet diese Zuwiderhandlung festgestellt worden ist, hiervon die Behörden des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat. Die zuständigen Behörden teilen sich gegenseitig alle ihnen vorliegenden Angaben über die Ahndung dieser Zuwiderhandlungen mit.

Artikel 17

1. Folgende Verordnungen sind aufgehoben :
 - Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (1);
 - Verordnung (EWG) Nr. 3024/77 des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (2);
 - Verordnung (EWG) Nr. 3062/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (3);
 - Verordnung (EWG) Nr. 2963/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erhöhung des Kontingents (4);
 - Verordnung (EWG) Nr. 2964/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einführung der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer (5);

(1) ABl. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 358 vom 31.12.1977, S. 4-11.
(3) ABl. Nr. L 366 vom 28.12.1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S. 12.

- Verordnung EWG 305/81 des Rates vom 29. Januar 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (1);
- Verordnung (EWG) 663/82 des Rates vom 22. März 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erhöhung des Kontingents (2);
- Verordnung (EWG) 3515/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Verordnung (EWG) 2964/79 (3);
- Verordnung (EWG) 3621/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (4);
- Verordnung (EWG) 3243/85 des Rates vom 14. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (5);
- Verordnung (EWG) 3677/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (6).

2. Ab dem 1. Januar 1992 werden

- die Artikel 2 und 4 der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße zwischen den Mitgliedstaaten (7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/603/EWG des Rates vom 28.7.1982 (8);
- die erste Richtlinie über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19.12.1984 (10), ausgenommen die in Anhang I aufgeführten Beförderungen,

- | | | | |
|------|----------------|-----------------|----------|
| (1) | ABl. Nr. L 34 | vom 6.02.1981, | S. 1-6. |
| (2) | ABl. Nr. L 78 | vom 24.03.1982, | S. 2. |
| (3) | ABl. Nr. L 369 | vom 29.12.1982, | S. 2. |
| (4) | ABl. Nr. L 333 | vom 21.12.1984, | S. 61. |
| (5) | ABl. Nr. L 309 | vom 21.11.1985, | S. 1. |
| (6) | ABl. Nr. L 354 | vom 30.12.1985, | S. 46. |
| (7) | ABl. Nr. L 48 | vom 22.02.1975, | S. 31. |
| (8) | ABl. Nr. L 247 | vom 23.08.1982, | S. 6. |
| (9) | ABl. Nr. 70/62 | vom 6.08.1962, | S. 2005. |
| (10) | ABl. Nr. L 335 | vom 22.12.1984, | S. 72. |

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten gewähren einander Beistand im Hinblick auf die Anwendung und Überwachung dieser Verordnung.
2. Erhalten die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates davon Kenntnis, dass der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung begangen hat, so unterrichtet der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet diese Zuwiderhandlung festgestellt worden ist, hiervon die Behörden des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat. Die zuständigen Behörden teilen sich gegenseitig alle ihnen vorliegenden Angaben über die Ahndung dieser Zuwiderhandlungen mit.

Artikel 17

1. Folgende Verordnungen sind aufgehoben :

- Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 Über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (1);
- Verordnung (EWG) Nr. 3024/77 des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 Über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (2);
- Verordnung (EWG) Nr. 3062/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 Über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (3);
- Verordnung (EWG) Nr. 2963/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 Über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erhöhung des Kontingents (4);
- Verordnung (EWG) Nr. 2964/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 Über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einführung der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer (5);

(1) ABl. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 358 vom 31.12.1977, S. 4-11.
(3) ABl. Nr. L 366 vom 28.12.1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S. 12.

- Verordnung EWG 305/81 des Rates vom 28. Januar 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (1);
- Verordnung (EWG) 663/82 des Rates vom 22. März 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erhöhung des Kontingents (2);
- Verordnung (EWG) 3515/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Verordnung (EWG) 2964/79 (3);
- Verordnung (EWG) 3621/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (4);
- Verordnung (EWG) 3243/85 des Rates vom 14. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (5);
- Verordnung (EWG) 3677/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (6).

2. Ab dem 1. Januar 1992 werden

- die Artikel 2 und 4 der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße zwischen den Mitgliedstaaten (7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/503/EWG des Rates vom 28.7.1982 (8);
- die erste Richtlinie über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19.12.1984 (10), ausgenommen die in Anhang I aufgeführten Beförderungen,

-
- (1) ABl. Nr. L 34 vom 6.02.1981, S. 1-6.
 (2) ABl. Nr. L 78 vom 24.03.1982, S. 2.
 (3) ABl. Nr. L 369 vom 29.12.1982, S. 2.
 (4) ABl. Nr. L 333 vom 21.12.1984, S. 61.
 (5) ABl. Nr. L 309 vom 21.11.1985, S. 1.
 (6) ABl. Nr. L 354 vom 30.12.1985, S. 46.
 (7) ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975, S. 31.
 (8) ABl. Nr. L 247 vom 23.08.1982, S. 6.
 (9) ABl. Nr. 70/62 vom 6.08.1962, S. 2005.
 (10) ABl. Nr. L 335 vom 22.12.1984, S. 72.

- die Richtlinie 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/505/EWG des Rates vom 14.11.1985 (2), ausgenommen grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut;
- die Entscheidung 80/48/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Anpassung der Kapazität für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (3)

aufgehoben.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten beschließen rechtzeitig die aufgrund der Genehmigung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Sie unterrichten die Kommission darüber.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. 88 vom 24.05.1965, S. 1469.

(2) ABl. Nr. L 309 vom 21.11.1985, S. 27.

(3) ABl. Nr. L 18 vom 24.01.1980, S. 21.

633/86

ANHANG I

(a)

Starkes orangefarbenes Papier - Abmessungen 15 x 21 cm)

(Erste Seite der Gemeinschaftsgenehmigung)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt - Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (e) und (f))

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN
GEMEIN-
SCHAFTEN

(Prägestempel
der Kommission
der
Europäischen
Gemeinschaften)

Staat, der die
Genehmigung
erteilt
- Nationalitäts-
zeichen -

Bezeichnung
der
zuständigen
Behörde
oder Stelle

GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG (1) Nr.

für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Diese Genehmigung berechtigt

.....

..... (2)

zur Beförderung von Gütern im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einer Einzelfahrzeug- oder einer Fahrzeugkombination sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft

Diese Genehmigung gilt vom bis zum

Erteilt in am

(1)

- (1) Nationalitätszeichen der Staaten;
Belgien (B), Dänemark (DK), BR Deutschland (D), Frankreich (F),
Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L),
Niederlande (NL), Portugal (P), Spanien (E), Vereinigtes König-
reich (GB)
- (2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmens
- (3) Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt

- 31 -

(b)

(Zweite Seite der Genehmigung)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer Amtssprache des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt - Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (c) und (d))

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Genehmigung berechtigt zu grenzüberschreitenden Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie gilt weder für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland noch bei Beförderungen im Durchgangsverkehr durch ein Drittland für das Gebiet dieses Drittlandes.

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden (1). Bei Fahrzeugkombinationen ist sie in der Zugmaschine mitzuführen und gilt auch dann für die Fahrzeugkombination, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Inhabers der Genehmigung zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist bzw. in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Staat der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für grenzüberschreitende Beförderungen sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Straßenverkehrs, einzuhalten.

Diese Genehmigung ist binnen 2 Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

(1) Unter "Fahrzeug" ist ein Einzelfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen.

633/86

- 32 -

ANHANG II

(a)

(Starkes blaues Papier — Abmessungen 15 x 21 cm)

(Erste Seite der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer Amtssprache des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (e) und (f))

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN
GEMEIN-
SCHAFTEN

(Prägestempel
der Kommission
der
Europäischen
Gemeinschaften

Staat, der die
Genehmigung
erteilt
— Nationalitäts-
zeichen —

Bezeichnung
der
zuständigen
Behörde
oder Stelle

GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG (1) Nr.

/1 (bis 12)

für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Diese Genehmigung berechtigt

(2)

zur Beförderung von Gütern im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einem Einzelfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Diese Genehmigung gilt für 30 Tage, nämlich vom

bis zum

Erteilt in

am

Farbstreifen

(3)

(1) Nationalitätszeichen der Staaten;

Belgien (B), Dänemark (DK), BR Deutschland (D), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Spanien (E), Vereinigtes Königreich (GB)

(2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmens

(3) Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt

36

(schlecht lesbar
im Original)

(b)

(Zweite Seite der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer Amtssprache des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt - Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (c) und (d))

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Genehmigung berechtigt zu grenzüberschreitenden Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen kontingentierten Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Sie gilt weder für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland noch bei Beförderungen im Durchgangsverkehr durch ein Drittland für das Gebiet dieses Drittlandes.

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden⁽¹⁾.

Bei Fahrzeugkombinationen ist sie in der Zugmaschine mitzuführen und gilt auch dann für die Fahrzeugkombination, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Inhabers der Genehmigung zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist bzw. in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Staat der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenbericht für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Genehmigung und das Fahrtenbericht für grenzüberschreitende Beförderungen sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen zusammen vorzulegen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Straßenverkehrs, einzuhalten.

Diese Genehmigung ist binnen 2 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

(1) Unter "Fahrzeug" ist ein Einzelfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen.

- 34 -

(c) und (d)

(Dritte, vierte und fünfte Seite der Gemeinschaftsgenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (b) abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

(e) und (f)

(Sechste, siebte und achte Seite der Gemeinschaftsgenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (a) abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

ANHANG III

(a)

Abmessungen 30 x 21 cm)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichtshefts)

Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt - Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Rückseite

STAAT, DER DAS FAHRTEN-
BERICHTHEFT AUSGIBT

Bezeichnung der zuständigen
Behörde oder Stelle

- Nationalitätszeichen (1)

Heft Nr.

FAHRTENBERICHTHEFT FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE BEFÖRDERUNGEN
IM RAHMEN DER (JÄHRLICHEN) GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG NR.

Dieses Heft gilt bis zum (2)

Ausgegeben in am (3)

- (1) Nationalitätszeichen der Staaten;
Belgien (B), Dänemark (DK), BR Deutschland (D), Frankreich (F),
Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L),
Niederlande (NL), Portugal (P), Spanien (E), Vereinigtes König-
reich (GB)
- (2) Die Gültigkeitsdauer darf die der Gemeinschaftsgenehmigung nicht
überschreiten
- (3) Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die das Fahrtenbericht-
heft ausgibt

(b)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichtsheftes
Rückseite)

1. (Übersetzung des auf der Vorderseite abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)
2. (Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dieses Heft enthält 50 herausnehmbare von 1 bis 50 durchnummerierte Seiten, auf denen bei der Beladung der Fahrzeuge alle im Rahmen der sie betreffenden Gemeinschaftsgenehmigungen beförderten Güter einzutragen sind. Jedes Heft trägt eine Nummer, die auf den einzelnen Seiten erscheint.
2. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenberichte für grenzüberschreitende Beförderungen verantwortlich.
3. Das Fahrtenheft ist gemeinsam mit der zugehörigen Gemeinschaftsgenehmigung an Bord des Fahrzeugs mitzuführen; dessen leer oder beladen zurückgelegte Fahrten im Rahmen dieser Genehmigung erfolgen. Es ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Fahrtenberichte müssen unter Beachtung ihrer Numerierung verwendet werden; die Eintragungen müssen den chronologischen Ablauf der aufeinanderfolgenden Ladungen wiedergeben.
5. Jede Spalte des Fahrtenberichts ist genau und gut leserlich in nicht auslöschbarer Druckschrift auszufüllen.
6. Die ausgefüllten Fahrtenberichte sind der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats, die dieses Fahrtenheft ausgegeben hat, spätestens nach Ablauf des Berichtsmonats zurückzusenden. Erstreckt sich eine Beförderung über zwei Berichtszeiträume, so bestimmt der Zeitpunkt der Ladung den Berichtsmonat, zu dem der Fahrtenbericht gehört (Beispiel: Die Beförderung eines Ende Januar geladenen und Anfang Februar entladenen Gutes gehört zu den Fahrtenberichten des Monats Januar).

(Vorderseite des Zwischenblatts vor den 50 heraustrennbaren Seiten)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, der das Fahrtenberichtsblatt ausgibt)

ERLÄUTERUNGEN

Auf den folgenden Seiten sind alle Angaben über alle Güter einzutragen, die im Rahmen der Gemeinschaftsgenehmigung, für die das Heft gilt, befördert worden sind.

Für jede geladene Gütersendung ist eine Zeile der Seite auszufüllen.

- Spalte 2** Gegebenenfalls Angaben, die von dem Mitgliedstaat, der das Fahrtenberichtsblatt ausgibt, verlangt werden.
- Spalte 3** Tag (01, 02 31) des am Kopf der Seite angegebenen Monats, in dem die Fahrt mit Ladung angetreten wurde.
- Spalte 4** Name des Ortes sowie gegebenenfalls des Departements, der Provinz, des Landes usw., so dass der Ort auffindbar ist.
- Spalte 5** Folgende Kennzeichen verwenden :
- | | |
|---------------------|----------------------------|
| Belgien: B | Italien: I |
| Dänemark : DK | Luxemburg: L |
| Deutschland (BR): D | Niederlande: NL |
| Frankreich: F | Portugal: P |
| Griechenland: GR | Spanien: E |
| Irland: IRL | Vereinigtes Königreich: GB |
- Spalten 6 und 7** Wie in den Spalten 4 und 5
- Spalte 8** Die zurückgelegte Entfernung zwischen Beladeort und Entladeort der Gütersendung angeben ,
- Spalte 9** Das Gewicht der Gütersendung in Tonnen bis zur ersten Dezimalstelle (z.B. 10,0 t) angeben und die gleichen Gewichtsangaben wie in der Zollerklärung verwenden; Container- und Palettengewichte bleiben unberücksichtigt.
- Spalte 10** Art der Güter einer Sendung möglichst genau angeben
- Spalte 11** Der Verwaltung vorbehaltene Spalte

633/86

(d)

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Monat/Jahr

.../...

Nummer der Genehmigung:

Nummer des Heftes:

Nummer des Blattes

BEFÖRDERTE GÜTER

Lfd. Nr.	Datum der Abfahrt	Beisatz		Entladung		Entfernung (km)	Tonne (t...t)	Art des Gutes	Schlüsselnummer
		On	Land	On	Land				
1	2	4	3	6	7	8	9	10	11
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									

ANHANG IV

(a)

(Farbiges Papier - Abmessungen 30 x 21 cm)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichts - Vorderseite)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer der Amtssprachen
des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt - Übersetzung in die
anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Rückseite)

STAAT, DER DAS FAHRTEN-
BERICHTSHEFT AUSGIBT

BEZEICHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN
BEHÖRDE ODER STELLE

- Nationalitätszeichen (1) -

Heft Nr.

**FAHRTENBERICHTSHEFT FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE
BEFÖRDERUNGEN IM RAHMEN DER GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG
MIT KURZER GELTUNGSDAUER (MONATLICH)**

Nr.

Dieses Heft gilt bis zum(2)

Ausgegeben inam.....(3)

- (1) Nationalitätszeichen des Staates : Belgien (B), Dänemark (DK),
Bundesrepublik Deutschland (D), Frankreich (F), Griechenland
(GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande
(NL), Portugal (P), Spanien (E), Vereinigtes Königreich (GB)
- (2) Die Gültigkeitsdauer darf die der Gemeinschaftsgenehmigung
nicht überschreiten.
- (3) Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die das
Fahrtenberichtsheft ausgibt.

633/86

- 40 -

(b)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichts - Rückseite)

1. (Übersetzung des auf der Vorderseite abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)
2. (Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Heft ausgibt)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dieses Heft enthält 10 heraustrennbare, von 1 bis 10 durchnummerierte Seiten, auf den bei der Beladung der Fahrzeuge alle im Rahmen der zugehörigen Gemeinschaftsgenehmigung beförderten Güter einzutragen sind. Jedes Heft trägt eine Nummer, die auf den einzelnen Seiten erscheint.
2. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenberichte für grenzüberschreitende Beförderungen verantwortlich.
3. Das Fahrtenheft ist gemeinsam mit der zugehörigen Gemeinschaftsgenehmigung an Bord des Fahrzeuges mitzuführen, dessen Leer oder beladen zurückgelegte Fahrten im Rahmen dieser Genehmigung erfolgen. Es ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Fahrtenberichte müssen unter Beachtung ihrer Nummerierung verwendet werden; die Eintragungen müssen den zeitlichen Ablauf der aufeinanderfolgenden Fahrten wiedergeben.
5. Jede Spalte des Fahrtenberichts ist genau und gut lesbar in nicht auslöscher Druckchrift auszufüllen.
6. Die ausgefüllten Fahrtenberichte sind der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats, die dieses Fahrtenheft ausgegeben hat, spätestens 15 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats zurückzusenden. Besteht eine Beförderung über zwei Berichtsmonate, so bestimmt der Zeitpunkt der Ladung den Berichtsmonat, zu dem der Fahrtenbericht gehört (Beispiel: die Beförderung eines Ende Januar geladenen und Anfang Februar entladenen Gutes gehört zu den Fahrtenberichten des Monats Januar).

44

- 41 -

(c)

(Vorderseite des Zwischenblatts vor den 10 heraustrennbaren Seiten)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der das Fahrtenberichtsblatt ausgibt)

ERLÄUTERUNGEN

Auf den folgenden Seiten sind alle Angaben über alle Güter einzutragen, die im Rahmen der Gemeinschaftsgenehmigung, für die das Heft gilt, befördert worden sind.

Für jede geladene Gütersendung ist eine Zeile der Seite auszufüllen.

Spalte 2	Gegebenenfalls Angaben, die von dem Mitgliedstaat, der das Fahrtenberichtsblatt ausgibt, verlangt werden																								
Spalte 3	Tag (01, 02 ... 31) des am Kopf der Seite angegebenen Monats in dem die Fahrt mit Ladung angetreten wurde																								
Spalte 4	Name des Ortes, sowie gegebenenfalls des Departements, der Provinz, des Landes usw. angeben, so daß der Ort auffindbar ist.																								
Spalte 5	Folgende Kennzeichen verwenden : <table><tr><td>Belgien :</td><td>B</td><td>Italien :</td><td>I</td></tr><tr><td>Dänemark :</td><td>DK</td><td>Luxemburg :</td><td>L</td></tr><tr><td>BR Deutschland :</td><td>D</td><td>Niederlande :</td><td>NL</td></tr><tr><td>Frankreich :</td><td>F</td><td>Portugal :</td><td>P</td></tr><tr><td>Griechenland :</td><td>GR</td><td>Spanien :</td><td>E</td></tr><tr><td>Irland :</td><td>IRL</td><td>Vereinigtes Königreich :</td><td>GB</td></tr></table>	Belgien :	B	Italien :	I	Dänemark :	DK	Luxemburg :	L	BR Deutschland :	D	Niederlande :	NL	Frankreich :	F	Portugal :	P	Griechenland :	GR	Spanien :	E	Irland :	IRL	Vereinigtes Königreich :	GB
Belgien :	B	Italien :	I																						
Dänemark :	DK	Luxemburg :	L																						
BR Deutschland :	D	Niederlande :	NL																						
Frankreich :	F	Portugal :	P																						
Griechenland :	GR	Spanien :	E																						
Irland :	IRL	Vereinigtes Königreich :	GB																						
Spalten 6 und 7	Wie in den Spalten 4 und 5.																								
Spalte 8	Die zurückgelegte Entfernung zwischen Beladen- und Entladenort der Gütersendung angeben.																								
Spalte 9	Das Gewicht der Gütersendung in Tonnen bis zur ersten Dezimalstelle angeben (z.B. 10,0 t) und die gleichen Gewichtangaben wie in der Zollerklärung verwenden; Container- und Palettengewichte bleiben dabei unberücksichtigt																								
Spalte 10	Art der Güter einer Sendung möglichst genau angeben.																								
Spalte 11	Der Verwaltung vorbehaltene Spalte.																								

633/86

(d)

Name und Anschrift des Verkehrsmittelnehmers

Monat/Jahr

.../...

Nummer der Genehmigung:

Nummer des Heftes:

Nummer des Blattes:

BEFÖRDERTE GÜTER

Lfd. Nr.	Datum der Abfahrt	Beladen		Entladen		Entfernung (km)	Tonnen (...t)	Art. des Gutes	Schlüsselnummer
		On	Land	On	Land				
1	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									

ANHANG V

Beförderungsleistungen im Laufe des Quartals
 (Jahr) im Rahmen der von (Nationalitätszeichen)
 erteilten gemeinschaftlichen Beförderungsgenehmigungen

Mitgliedstaat der		Zahl der	
Beladung	Entladung	befürachteten Tonnen	Tonnenkilometer- Leistung (in 1000)
D	F I NL B L GB IRL DK GR E P Zusammen		
F	D I NL B L GB IRL DK GR E P Zusammen		
I	D F NL B L GB usw.		
usw.			
Insgesamt:			

ANHANG VI**Berechnungsweise für die Ausnutzung der
Gemeinschaftsgenehmigungen.**

Die Ausnutzung wird an der Tonnenkilometerleistung im Rahmen von Gemeinschaftsgenehmigungen (Durchschnitt je Genehmigung) gemessen.

Der Koeffizient "Ausnutzung der Genehmigungen" entspricht dem Anteil der Ausnutzung durch die Verkehrsunternehmer eines Mitgliedstaates an der Ausnutzung durch die Verkehrsunternehmer der zwölf Mitgliedstaaten zusammen.

ANHANG VIIEUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

(a)

(Starkes gefärbtes Papier - Abmessungen 15 x 21 cm)

(Erste Seite der Genehmigung)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt - Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (e) und (f))

Staat, der die
Genehmigung
- Nationalitäts-
zeichen

Bezeichnung der
zuständigen
Behörde
oder Stelle

GENEHMIGUNG (1) Nr.
für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den
Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Diese Genehmigung
.....
.....(2)

zur Beförderung von Gütern im gewerblichen Güterkraftverkehr auf
sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder zwischen einem
Mitgliedstaat und einem Drittstaat für die in einem oder mehreren
Mitgliedstaaten zurückgelegten Transitstrecken mit einem
Einzelfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination sowie zu Leerfahrten
mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Diese Genehmigung gilt vombis zum

Erteilt inam

(3).

- (1) Nationalitätszeichen des Staates : Belgien (B), Dänemark (DK),
Bundesrepublik Deutschland (D), Frankreich (F), Griechenland
(GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande
(NL), Portugal (P), Spanien (E), Vereinigtes Königreich (GB)
- (2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des
Verkehrsunternehmers.
- (3) Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle,
die die Genehmigung erteilt.

49

(b)

(Zweite Seite der Genehmigung)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) bzw. einer Amtssprache des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt - Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (c) und (d))

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Genehmigung berechtigt zu grenzüberschreitenden Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat für die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zurückgelegten Transitstrecken.

Sie gilt nicht für das Gebiet eines Drittlandes.

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, der sie erteilt hat, entzogen werden, wenn der Verkehrsunternehmer

- zu Daten, die für die Erteilung der Genehmigung wichtig waren, unrichtige Angaben gemacht hat ;
- nach Erteilung der Genehmigung schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen auf dem Gebiet des Beförderungswesens und des innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Strassenverkehrs, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Sicherheit im Strassenverkehr und die Strassenverkehrsordnung überführt worden ist.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden (1). Bei Fahrzeugkombinationen ist sie in der Zugmaschine mitzuführen und gilt auch dann für die Fahrzeugkombination, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Inhabers der Genehmigung zugelassen oder zum Betrieb freigegeben ist bzw. in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Staat der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister oder zum Betrieb freigegeben ist.

Sie ist im Fahrzeug mitzuführen.

Die Genehmigung ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Strassenverkehrs, einzuhalten.

Die Genehmigung ist binnen 15 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

(1) Unter "Fahrzeug" ist ein Einzelfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen.

- 47 -

(c) und (d)

(Dritte, vierte und fünfte Seite der Genehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (b) abgedruckten Wortlauts in die
anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

(e) und (f)

(Sechste, siebte und achte Seite der Genehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (a) abgedruckten Wortlauts in die
anderen Amtssprachen der Gemeinschaft)

FICHE FINANCIERE

relative à une proposition de Règlement du Conseil
concernant l'accès au marché des transports
de marchandises par route entre Etats membres

1. Ligne budgétaire concernée

Article 584 :

Observation et fonctionnement des marchés des transports de
marchandises.

2. Référence

Traité CEE - Article 75 :

Règlement (CEE) n° 3164/76 du Conseil du 16 décembre 1976 relatif
au contingent communautaire pour les transports de marchandises par
route effectués entre Etats membres (J.O. n° L 357 du 29.12.1976,
page 1), modifié en dernier lieu par le Règlement (CEE) n° 3677/85
(J.O. n° L 354 du 30.12.1985, page 46).

Communication de la Commission au Conseil concernant le progrès
vers une politique commune des transports - Transports terrestres -
Doc. COM (83) 58 final du 9.02.1983 ; en particulier les paragraphes
3.3.1., 5.3.2. et 5.3.7.

Communication de la Commission au Conseil - Transports routiers
intracommunautaires - Doc. COM (85) 742 final du 23.12.1985.

Conclusions du Conseil concernant les transports routiers intra-
communautaires de marchandises (session du 30.06.1986).

3. Description de l'action : objectifs, personnes concernées, autres.

3.1. Objectifs de l'action

3.1.1. Objectifs généraux

Cette action s'inscrit dans le cadre des mesures transitoires à mettre en place pour arriver à l'organisation définitive du marché intracommunautaire des transports routiers de marchandises devant être instauré en 1992 et vise la réalisation d'un marché libre des transports, conformément aux conclusions du Conseil européen des 28 et 29.06.1985, aux Résolutions du Conseil des Transports des 14.11.1985 et 30.06.1986 et à la mise en oeuvre du Livre blanc de la Commission sur l'achèvement du marché intérieur.

3.1.2. Objectifs plus spécifiques

L'action prévoit, en particulier, la récolte et l'exploitation des données statistiques devant servir à établir l'utilisation qui est faite des autorisations communautaires attribuées aux Etats membres dans le cadre du Règlement n° 3164/76 ou du Règlement dont le texte auquel la présente fiche est annexée constitue la proposition.

3.2. Personnes concernées à l'extérieur des institutions

Les pouvoirs publics et les transporteurs routiers internationaux.

3.3. Autres éléments descriptifs essentiels non repris ailleurs

L'utilisation des autorisations communautaires de la part des transporteurs des Etats membres représente un des paramètres fixés par le Conseil pour la répartition du contingent communautaire.

4. Justification de l'action

4.1. Justification du type d'action proposée

Aucune autre action n'est envisageable eu égard au but à atteindre. En effet, l'utilisation des autorisations communautaires ne peut être mesurée qu'au moyen d'une récolte de statistiques appropriées dans chaque Etat membre et de leur exploitation.

4.2. Explication de l'intérêt d'une action au niveau communautaire

La récolte des statistiques relatives aux contingents communautaires permet la fixation des quotas communautaires, soit entre les Etats membres, soit entre les transporteurs routiers d'un Etat membre.

5. Incidence financière de l'action sur les crédits d'interventions

5.1. Il s'agit d'une action à durée limitée de cinq années. Les coûts totaux sont estimés à 3.250.000 ECU.

5.2. Le coût de cette action est entièrement pris en charge par le budget de la Communauté.

5.3. Echéance quinquennale des crédits nécessaires

5.3.1. Crédits d'engagement et crédits de paiement si la distinction existe ou doit être envisagée :
Néant.

5.3.2. Crédits non dissociés

Besoin de crédits (non dissociés) en ECU :

1986	1987	1988	1989	1990	1991
350.000*	450.000	550.000	650.000	750.000	850.000

* couvert par l'article 586 en 1986

5.4. Mode de calcul

Les crédits demandés se basent, d'une part, sur les dépenses constatées en 1986 (350.000 écus) et, d'autre part, sur la précision d'augmentation des autorisations et de l'évolution des méthodes d'échantillonnage.

Justification

Les coûts de l'action correspondent au remboursement, par la Communauté, des frais d'exploitation des autorités compétentes des Etats membres des statistiques du contingent communautaire.

Sur la base du Règlement n° 3164/76, où la Communauté a supporté les coûts de l'action à 100 %, ces coûts sont estimés à 350.000 ECU en 1986.

Compte tenu de l'adaptation des contingents communautaires décidée par le Conseil, le nombre des autorisations augmentera, pour une période de cinq ans, d'un pourcentage annuel de 40 % (pourcentage cumulatif). Les coûts de l'action pour les années 1987 à 1991 sont estimés sur base d'une réduction progressive de l'échantillonnage et d'un taux d'inflation estimé à 6,5 % par an.

6. Incidence financière sur les crédits de personnel et de fonctionnement courant (pour les actions nouvelles)

Il ne s'agit pas d'une proposition d'action nouvelle.

7. Financement des dépenses d'interventions

Crédits à inscrire au budget.

8. Incidence éventuelle sur les ressources

Néant.

9. Régime de contrôle prévu

Le contrôle de l'action concernant les statistiques du contingent communautaire s'exerce par la transmission de celles-ci par les Etats membres au moyen du modèle indiqué à l'annexe au Règlement (CEE) n° 3024/77, modifié par l'annexe au Règlement (CEE) n° 3677/85. L'analyse établie sur la base de ces statistiques est communiquée par la Commission aux Etats membres une fois par an conformément à l'article 4, alinéa 4 du Règlement n° 3164/76.

Bundesrat

Drucksache 633/86-3

29.12.86

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den
Zugang zum Markt im Güterkraftverkehr zwischen den
Mitgliedstaaten

KOM(86) 595 endg.; Ratsdok. 10522/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1986 - 121 - 680 70 - E - Ve 146/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.